

Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Nordheim mit Foyer

vom 26. Februar 2016

1. Sporthalle

1.1 Dauerbenutzung

Training- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine

je Stunde für Jugendliche

2,00 €

je Stunde für Erwachsene

4,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

7,50 €

1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine (pauschal)

(Turniere o.ä. Veranstaltungen)

1.3.1 ganze Halle

140,00 €

1.3.2 zwei Teile

84,00 €

1.3.3 ein Teil

46,00 €

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter (bis 6 Std.)

(Turniere o.ä. Veranstaltungen)

1.4.1 ganze Halle

280,00 €

1.4.2 zwei Teile

168,00 €

1.4.3 ein Teil

92,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 1.4 erhoben.

2. Foyer (bis 6 Std.)

2.1 Örtliche Veranstalter

2.1.1 ohne Bewirtung

90,00 €

2.1.2 mit Bewirtung

150,00 €

2.1.3 Private Feierlichkeiten

210,00 €

2.2 Auswärtige Veranstalter

2.2.1 ohne Bewirtung

180,00 €

2.2.2 mit Bewirtung

300,00 €

2.2.3 Private Feierlichkeiten

420,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr.

2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen

von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

3. Nebenkosten

3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)

3.1.1 örtliche Veranstalter

85,00 €

3.2.2 auswärtige Veranstalter

170,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr.

3.1 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von

örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

3.2 Lautsprecheranlage	20,00 €
3.3 Podium	
3.3.1 örtliche Veranstalter	15,00 €
3.3.2 auswärtige Veranstalter	30,00 €
3.4 Benutzung des Klaviers	15,00 €
3.5 Auf- und Abbau	40,00 €
(für Auf- und Abbauten, Proben, am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	
3.6 Müllentsorgung (je 100 Liter)	7,50 €
3.7 Telefon	
Kostensersatz nach tatsächlichem Verbrauch	
3.8 Veranstalterhaftpflichtversicherung	25,00 €
3.9	
In den Entgelten für die Benutzung der Sporthalle und des Foyers sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser enthalten.	
3.10 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache	
werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.	

4. Kautio, Sicherheitsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

5. Zusatzbestimmungen

5.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

5.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

5.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 26. Februar 2016

gez.
Schiek
Bürgermeister